

Nr. 48

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft
vom **24.04.2025**

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Studiengang B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft

Vom 24.04.2025

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 24.04.2025 nach § 60 Absatz 1 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 11. Juli 2021 (HmbGVBl. S.171) - die **Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bildungsgang Angewandte Pflegewissenschaft** beschlossen.

Präambel

Diese **Studiengangsspezifischen Bestimmungen** für den **Studiengang B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft** ergänzt die **Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge** vom 28.05.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel

(1) Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ wird in Verbindung mit einer dualen Berufsausbildung zur Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger absolviert. Die Kompetenzziele werden erreicht durch den zeitlich, organisatorisch und inhaltlich verzahnten Kompetenzerwerb an den Lernorten Hochschule und Betrieb. Die Berufsschulen sind in den Bildungsgang durch komplementär erworbene Kompetenzen sowie eine enge zeitliche und organisatorische Abstimmung mit dem Studienangebot der Hochschule eingebunden.

(2) Aus der von den Studierenden absolvierten Berufsausbildung gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) werden 80 CP auf das Studium angerechnet. Dies erfolgt im Sinne einer sich komplementär aus dem Ausbildungsberuf und dem pflegewissenschaftlichen Studium ergebenden Qualifikationsprofils der Absolventinnen und Absolventen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft sind in der Lage, den Pflegeprozess eigenverantwortlich und selbstständig auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Grundlagen und Forschungsbefunde durchzuführen, am Pflegeprozess beteiligte Personen zu beraten und anzuleiten sowie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zur Umsetzung von team-, institutions- und gesellschaftsbezogenen Aufgaben anzuwenden. Durch die Wahl eines Vertiefungsbereichs im 8. Semester haben die Absolvent:innen ein spezielles Berufsprofil erworben, da sie den Schwerpunkt ihres Studiums entweder auf die Akutpflege oder Familienbezogene Langzeitpflege gelegt haben.

(4) Damit die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs befähigt sind, den Pflegeprozess entsprechend dem gestiegenen pflegerischen Versorgungsbedarf selbstständig und eigenverantwortlich auf der Grundlage pflegefachlicher und pflegewissenschaftlicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Forschungsbefunde durchzuführen, wird die Entwicklung folgender Kompetenzen im Studium ermöglicht:

Die Absolventinnen und Absolventen

- üben professionelle Pflege pflegewissenschaftlich begründet und berufsethisch vertreten klientenzentriert und bedarfsgerecht aus,
- wenden Verfahren der evidenzbasierten Pflege an, implementieren sie und entwickeln sie in der Praxis fort,
- planen, steuern, intervenieren, kontrollieren und evaluieren Pflegeprozesse in Situationen komplexer und hochkomplexer Anforderungen an die pflegefachliche und pflegewissenschaftliche Expertise,
- beraten und leiten kompetent und professionell in verschiedenen Settings der pflegerischer Berufspraxis an; diese Situationen betreffen z.B.
 - o die Kommunikation und Gestaltung der therapeutischen Beziehung,
 - o die kollegiale Beratung und Anleitung in Aus- und Weiterbildung,
 - o die Prävention und Gesundheitsförderung bezüglich verschiedener Adressaten,
 - o die pflegefachliche Beratung in der Akutversorgung und familienbezogenen und Langzeitpflege,
- tragen zum wechselseitigen Theorie- und Praxistransfer bei, indem sie pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsbefunde in die Praxis transferieren und umgekehrt praxisrelevante Forschungsanlässe und -fragen in die pflegewissenschaftliche Gemeinschaft kommunizieren,
- bringen ihre pflegefachliche und pflegewissenschaftliche Professionalität konstruktiv, selbstkritisch und -reflexiv in die Kommunikation, Kooperation und Koordination interdisziplinärer Teams der Gesundheitsversorgung ein,
- wenden ihre pflegefachliche, pflegewissenschaftliche und systemische Expertise gestaltend auf verschiedenen Systemebenen an; auf der Mikro- und Mesoebene z.B. in Prozessen der Teamentwicklung und des organisationalen Lernens, auf der Mesoebene in Projekt- und Changemanagement sowie der Organisationsentwicklung oder auf Makroebene durch Engagement in Berufsverbänden oder gesundheitspolitischen Gremien.

(5) Mit dem akademischen Grad des Bachelor of Science erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Berechtigung zu einem Masterstudium.

§ 2 Akademischer Grad

Das bestandene Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen wird.

§ 3 Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang umfasst 180 European Credit-Transfer-System-Points (CP). Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist als additiver Studiengang angelegt, d.h. während der dreijährigen berufsfachschulischen Ausbildung belegen die Auszubildenden einzelne Module an der BHH. Dieser ausbildungsintegrierenden Phase folgt nach Abschluss der Berufsausbildung ein drei-semesteriges berufsintegrierendes Studium.

(3) In den ersten drei Studienjahren ist das Studium ausbildungsintegrierend und umfasst theoriebasierte Module im Umfang von 25 CP, die in bis zu zwei Studienphasen von jeweils 1,5 Wochen pro Studienjahr an der BHH angeboten werden.

(4) In den drei Ausbildungsjahren erwerben die Studierenden insgesamt 105 CP; davon entfallen 25 CP für die erfolgreiche Teilnahme an Studieneinheiten an der BHH und 80 CP werden bei Bestehen der dualen Berufsausbildung pauschal auf das Bachelorstudium angerechnet.

(5) Die Studienmodule umfassen in der Regel 5 bis 7 CP.

(6) Die Abfolge der Phasen wird in einem Phasenplan festgelegt, der den Studierenden und den Betrieben vor Studienbeginn bekannt gegeben wird.

(7) In den an die Ausbildung anschließenden 7. bis 9. Semestern des berufsintegrierenden Studiums an der BHH im Gesamtumfang von 75 CP einschließlich der 12 CP für die Bachelorthesis, werden jeweils 25 CP pro Semester erworben.

(8) Die Vertiefung in den Bereiche Akutpflege oder Familienbezogene Langzeitpflege im 8. Semester umfasst 12 CP; das Praxistransferprojekt „Pflegerwissenschaftliches Fachprojekt: Konzepte und Konzeptentwicklung“ im 9. Semester umfasst 6 CP. Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 CP.

(9) Im 4. Studienjahr werden 2 mal 6 Wochen, im 5. Studienjahr 8 Wochen in Blöcken an der BHH gelehrt. Für die Bachelor-These sind 8 Wochen Praxisphase im Unternehmen und ein Block im Umfang von 4 Wochen in der Präsenzlehre an der BHH eingeplant.

(10) Das Studium B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft beinhaltet Module, die drei Kompetenzbereichen zugeordnet sind:

- Pflegefachliche und pflegewissenschaftliche Expertise (88 CP)
- Expertise zur Beratung und Anleitung (46 CP)
- Systemische und interdisziplinäre Expertise (46 CP)

§ 4 Verzahnung der Lernorte

(1) Am Lernort Hochschule werden während viereinhalb Studienjahren 15 theoriebasierte Module gelehrt. In den ersten drei Studienjahren sind dies insgesamt vier Module, im vierten Studienjahr acht und im fünften Studienjahr drei Module einschließlich der theoriebezogenen Anteile des Praxismoduls „Pflegerwissenschaftliches Fachprojekt: Konzepte und Konzeptentwicklung“ sowie der Bachelorarbeit.

(2) Am Lernort Praxis werden die Studieninhalte unterstützt, indem die Betriebe während der Praxisphasen die Inhalte der betrieblichen Ausbildung nach Vorgabe des Ausbildungsrahmenplanes umsetzen. Zudem wird der Lernort Betrieb in die

praxisbezogenen Anteile des „Pflegerwissenschaftlichen Fachprojekts Konzepte und Konzeptentwicklung“ (Praxistransferprojekt) und der Bachelorarbeit integriert.

(3) Im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit wird ein der betrieblichen Praxis entstammendes Thema wissenschaftlich bearbeitet. Die Bachelorarbeit wird während einer betrieblichen Phase und einer Hochschulphase im fünften Studienjahr erstellt. Die auf die Bachelorarbeit entfallenden CP werden daher beiden Lernorten zugerechnet.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Die Module, deren Lage im Studienverlauf, die Prüfungsform, Workload und die Anzahl der CP sind im Studien- und Prüfungsplan abgebildet.

(2) Studien- und Prüfungsplan (ausbildungsbezogene Anrechnungsmodule mit Asterix gekennzeichnet):

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Workload			CP
		Prüfung	P	S	
1. - 2. Semester/ 1. Ausbildungsjahr					
Pab01*	Einführung in Theorien und Modelle der Pflegewissenschaft		45	80	5
Pab02*	Pflegediagnostik und -prozessgestaltung in allgemeinen chirurgischen Handlungsfeldern		45	80	5
Pst01	Grundlagen der Pflegewissenschaft	Assignment	50	100	6
Pst02	Grundlagen der Pflegeforschung	Assignment	50	100	6
Bab01*	Grundlagen der Kommunikation und Beziehungsgestaltung		45	80	5
Bab02*	Grundlagen der Patientenedukation, Anleitung und Autonomieförderung		45	80	5
Sab01*	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege		45	80	5
			325	600	37

3. - 4. Semester/ 2. Ausbildungsjahr					
Pab03*	Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung in langfristigen Pflegebeziehungen		45	80	5
Pab04*	Integration pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in die Pflegepraxis		45	80	5
Pab05*	Pflegeprozesse bei umfangreichen Versorgungsbedarfen		45	80	5
Pab06*	Pflegediagnostik und -prozessgestaltung in allgemeinen internistischen Handlungsfeldern		45	80	5
Bst01	Professionelle Kommunikation und Beziehungsgestaltung	Kombinierte Modulprüfung	50	100	6
Bab03*	Professionelle Kommunikation in komplexen Pflegesituationen		45	80	5
Sab02*	Eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen		45	80	5
			320	580	36

5. - 6. Semester/ 3. Ausbildungsjahr					
Pab07*	Pflegerische Versorgung in Akutsituationen		45	80	5
Pab08*	Pflegerische Versorgung in lebenslimitierenden Situationen		45	80	5
Bab04	Patientenedukation rehabilitativ gestalten		45	80	5
Sab03*	Grundlagen der intra- und interprofessionellen Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit		45	80	5
Sab04*	Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit in kurativen Versorgungsprozessen		45	80	5
Sst01	Lebensweltorientierte zukunftsfähige Hilfe und Pflegestrukturen im Sozialraum	Assignment	58	117	7
			283	517	32

7. - 8. Semester					
Pst03	Pflegewissenschaftliche Methoden	Kombinierte Modulprüfung	60	90	6
Pst04	Angewandte Pflegeforschung	Kombinierte Modulprüfung	50	100	6
Bst02	Kollegiale Beratung in unterschiedlichen Pflegesettings	Portfolio	50	100	6
Sst02	Gesundheitsförderung und Prävention in Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik	Assignment	58	117	7
Wahlpflichtmodule (Ps05 & Ps06 oder Ps07 & Ps08)					
Pst05	Vertiefungsbereich I: Komplexe Pflegeprozesse in der klinischen Akutpflege	Portfolio	50	100	6
Pst06	Vertiefungsbereich I: Professionelles Pflegehandeln in pflegesensitiven Bereichen der Akutpflege	Hausarbeit	50	100	6
Pst07	Vertiefungsbereich II: Familienbezogene Bedarfslagen in der Langzeitpflege	Portfolio	50	100	6
Pst08	Vertiefungsbereich II: Familienbezogene Versorgungssettings in der Langzeitpflege	Hausarbeit	50	100	6
Bst02	Familienbezogene Beratung und Fallsteuerung in der Langzeitpflege	Portfolio	58	117	6
Sst03	Pflegerische Zusammenarbeit im Skill- und Grademix	Assignment	50	100	6
			426	824	50

9. Semester					
Bst04	Beratung und Anleitung im Kontext von Aus- und Weiterbildung	Portfolio	58	117	7
Sst04	Pflegewissenschaftliches Capstone-Projekt: Konzepte und Konzeptentwicklung	Projektbericht	50	100	6
Pst09	Bachelorthesis	Bachelor-thesis	0	300	12
			108	517	25

180

*	Ausbildungsbezogenes Modul zur Anrechnung, die Lage im Studienplan ist exemplarisch
P	Pflegewiss. Module
B	Beratungsmodule
S	Systemische Module
ab	Ausbildungsbezogene Module (*Anrechnungsmodule)
st	Studium

§ 6 Modulbeschreibungen

(1) Die in § 5 aufgeführten Module werden in den Modulbeschreibungen ausführlich beschrieben.

(2) In den Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Kompetenzziele beschrieben. Zudem werden die verwendeten Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise auf die geeignete Vorbereitung auf das Modul, die Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie dessen Verwendbarkeit dargestellt. Weiterhin werden in den Modulbeschreibungen Arbeitsaufwand (Workload) und Dauer des Moduls beziffert und die Verzahnung im Curriculum dargestellt. Schließlich werden die Voraussetzung zum Erwerb der Leistungspunkte und die Prüfungsform geregelt.

(3) Modulbeschreibungen werden vor Studienbeginn in geeigneter Form auf der Internetseite oder dem Lernmanagementsystem der Hochschule veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 24.04.2025 in Kraft.